

Neobiota-Strategie und Managementplan für Wien

Ergänzung Nr. 1 zu Management-Maßnahmen Wien, 1. Liste:

Die Stadt Wien stellt die folgende Maßnahmen nach Art 19. der EU-Verordnung 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die „Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ (IAS-VO) iVm der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1141 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vor zu der Sie bis inkl. 4. September 2023 Stellung nehmen können.

Managementmaßnahmen auf Artenebene

Trachemys scripta - Nordamerikanische Schmuckschildkröte

Die Schönbrunner Tiergarten GmbH, Maxingstraße 13b, 1130 Wien, hält am Standort Maxingstraße 13b, 1130 Wien, Österreich, Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta*), KN 01062000, im Rahmen des regulären Betriebes des Tiergarten Schönbrunn.

Da im Rahmen der Tierhaltung durch den Tiergarten Schönbrunn alle nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung einzuhalten sind (insb. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen an Zoos, BGBl. II Nr. 491/2004, idgF [Zoo-Verordnung] und Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist, BGBl. II Nr. 486/2004, idgF [2. Tierhaltungsverordnung]), werden die Tiere unter Verschluss gehalten und ist einem Entkommen der Tiere vorgebeugt.

Die Festlegung einer Managementmaßnahme gemäß Art. 19 IAS-VO zur Haltung der Tiere ist geboten, da es sich bei Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta*), KN 01062000, um eine invasive gebietsfremde Art handelt (DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1141 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates), die in Wien im Donaubereich bereits verbreitet ist.

Da die EU-Verordnung sowohl tödliche als auch nicht tödliche Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zulässt, können Haltungen als Form der nicht tödlichen Maßnahmenumsetzung bestehen und bedeuten keinen Verstoß gegen die Verbote des Art. 7 der IAS-VO.

Durch die Haltung der Tiere im Tiergarten Schönbrunn wird eine nachhaltige Populationsmanagement-Maßnahme getroffen, die neben einem letalen Vorgehen auch die Haltung auf Lebenszeit ermöglicht. Die Betreuung auf Lebenszeit besteht ohne

Reproduktionsmöglichkeit, ohne Auswirkungen auf die Biodiversität und unter Schonung finanzieller Ressourcen, gemäß den Vorgaben des Art. 19 IAS-VO.